

Vorlage Nr.: 50/114

09.02.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	23.02.2007	3
Kreisausschuss	FBL B	19.03.2007	14
Kreistag	FBL B	26.03.2007	12

Aufhebung eines Beschlusses zur Gewährung von Winterbrandhilfen im Rahmen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge

Beschlussvorschlag: Der Beschluss des Kreistages vom 02.10.1981 mit der Festlegung der Bedarfswerte von Winterbrandhilfen im Rahmen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge wird aufgehoben.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung an 02.10.1981 die Parameter für die Bemessung der angemessenen Heizkosten festgelegt. Er orientierte sich dabei an den Empfehlungen zum Sozialhilferecht des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe, die vom LWL herausgegeben wird.

Da die Geltung dieser Empfehlungen für den Kreis Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe bereits am 25.03.1975 vom Kreisausschuss beschlossen wurde, war der Kreistagsbeschluss unnötig. Gleichwohl verhindert er eine Anpassung der Bedarfswerte, obwohl sich die Heizwerte und Wirkungsgrade der Heizanlagen insbesondere durch Einführung staatlicher Grenzwerte und Förderung von Gebäudedämmungen erheblich verbessert haben

Die Erarbeitung von Richtlinien und Überarbeitung von Empfehlungen gehört nach § 42 Kreisordnung NRW zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Landrat obliegt. Dies wurde bereits 1975 unterstellt und seinerzeit der Oberkreisdirektor ausdrücklich durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.03.1975 mit der Überarbeitung der Empfehlungen beauftragt.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker	gez. Schlathölter	gez. i.V. Dr. Haardt	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Beschluss vom 02.10.1981 soll aufgehoben werden, um die notwendigen Anpassungen jetzt und zukünftig ohne großen Aufwand im laufenden Verwaltungsvollzug vornehmen zu können.